

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Juni 2016

Nr. 51/2016

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Einheitlichen Regelungen
für
Prüfungen
in den Studiengängen des Departments
Elektrotechnik und Informatik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen
Vom 20. Juni 2016**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Einheitlichen Regelungen
für
Prüfungen
in den Studiengängen des Departments
Elektrotechnik und Informatik
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 20. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 15/2013) in der Fassung vom 5. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 62/2015) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem ersten Aufzählungspunkt die Worte „ Benennung von Prüferinnen und Prüfern,“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferin oder Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die
 - a) soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält; über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem zuständigen fachlichen Prüfungsausschuss.
 - b) eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
 - (2) Beisitzerin oder Beisitzer kann jede sachkundige Person sein, die eine einschlägige Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
 - (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
 - (4) Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern angeboten, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer wählen.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Prüfungsausschuss getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Die Anerkennung einer Studienleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Studienleistung befindet.
 - (9) Zu den Studienleistungen, die nach Absatz 1 und 2 von Amts wegen anzurechnen sind, zählen auch nicht erfolgreiche Prüfungsversuche. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandene Prüfung der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.“
4. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - „(8) Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“
 5. In § 8 Absatz 2 wird der Verweis auf das „Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG)“ durch den Verweis auf das „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)“ ersetzt.
 6. § 10 Absatz 2, b) wird wie folgt gefasst:
 - „b) besondere studiengangbezogene Voraussetzungen: die jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können Studienschwerpunkte und/oder Themengebiete in Wahlpflichtblöcken, die im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert worden sein müssen und/oder den Nachweis von Sprachkenntnissen festlegen.“
 7. § 14 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) In Masterstudiengängen können in Wahlpflichtblöcken keine Module gewählt werden, die schon im vorhergehenden Bachelorstudiengang absolviert wurden und die für das Bestehen der Abschlussprüfung (siehe § 1 Absatz 7) erforderlich waren. Gewählt werden können hingegen Module, die als Zusatzmodule (siehe § 18) absolviert wurden.“
 8. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenigstens einmal pro Jahr soll die oder der Immatrikulierte mit der Mentorin oder dem Mentor den bisherigen Studienverlauf und gegebenenfalls aufgetretene Probleme besprechen und eine Planung für das kommende Studienjahr anfertigen.“
 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Studienleistungen“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem ersten Aufzählungspunkt als zweiter Aufzählungspunkt „Leistungsnachweis“ eingefügt.
 10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Einsichtstermine“ durch das Wort „Einsichtstermine“ ersetzt.
 11. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung über das

Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.“

12. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Leistungsnachweise für Vorlesung mit Übungen

Für ein Modul im Umfang einer Vorlesung mit Übungen, für das die studiengangsspezifische Prüfungsordnung keine Fachprüfung vorsieht, wird bei erfolgreicher Teilnahme ein Leistungsnachweis ausgestellt. Der Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein. Die erfolgreiche Teilnahme wird in der Regel durch eine mindestens 60-minütige schriftliche Prüfung oder durch ein mindestens 15-minütiges Kolloquium festgestellt. Die Prüfungsform wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Leistungsnachweise sind unbeschränkt wiederholbar.“

13. In § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem ersten Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Thema“ die Worte „in deutscher oder englischer Sprache,“ eingefügt.
- b) Nach dem zweiten Aufzählungspunkt werden nach dem Wort „Vortrags“ die Worte „in deutscher oder englischer Sprache,“ eingefügt.

14. § 36 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Dokumentation der Abschlussarbeit soll in Deutsch oder Englisch verfasst werden.“

15. § 40 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszufertigen. Für eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 4. Mai 2016.

Siegen, den 20. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)